

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Angegeben zu Berlin, den 12. Februar 1943	Nr. 14
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 43	Vierte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.....	85
7. 2. 43	Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflO).....	87
10. 2. 43	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten.....	90

Vierte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten. Vom 29. Januar 1943.

Auf Grund des § 545 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 10. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Besteht für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in dem Unternehmen die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, so soll der Versicherungsträger

- a) ihm nötigenfalls Krankenbehandlung gewähren.
- b) ihn zur Unterlassung der gefährlichen Beschäftigung anhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Übergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente gewähren.“

2. Im § 6 erhalten Abs. 1, 2 sowie Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften über die Unfallanzeige in der allgemeinen und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 1552 bis 1558 der Reichsversicherungsordnung) gelten bei Berufskrankheiten entsprechend.

(2) Der Versicherungsträger hat binnen zwei Tagen nach Eingang der Anzeige über eine Berufskrankheit die Urschrift dem für den Arbeitsort des Versicherten zuständigen Staatlichen Gewerbearzt zu überreichen.

(3) Der Gewerbearzt hat den Erkrankten, wenn er es für erforderlich hält, unverzüglich zu untersuchen oder auf Kosten des Versicherungsträgers durch einen beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und dem Versicherungsträger ein Gutachten zu erstatten.“

§ 2

Die Anlage zu der im § 1 genannten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. In Spalte III treten an Stelle der Worte »Betriebe und Tätigkeiten« das Wort »Unternehmen« und an Stelle der Worte »Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen, die der Unfallversicherung unterliegen« die Worte »Alle Unternehmen«.
2. In der Nr. 8 Spalte II fallen die Worte »oder Fettziehe« weg.
3. Hinter der Nr. 8 wird eingefügt:
»8a Erkrankungen durch Salpetersäureester«.
4. In der Nr. 16 erhält Spalte II folgende Fassung:
»Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen sowie durch Arbeit an Anklöpfmachines«.
5. Hinter der Nr. 16 wird eingefügt:
»16a Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft«.
6. In der Nr. 17 erhält Spalte II Buchst. b folgende Fassung:
»b) Staublungenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose«.
7. In der Nr. 18 erhält Spalte II folgende Fassung:
»a) Schwere Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)
b) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungentuberkulose«.
8. In der Nr. 19 erhält Spalte III folgende Fassung:
»Unternehmen zur Herstellung von Alkalischromaten und ihrer Weiterverarbeitung zu Chromfarben«.
9. Hinter der Nr. 20 werden eingefügt:
»20a Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminiumstaub Alle Unternehmen
20b Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge bei Berylliumgewinnung Unternehmen zur Gewinnung von Beryllium aus seinen Erzen oder Zwischenprodukten der Erzarbeit«.
10. In der Nr. 23 erhält Spalte III folgende Fassung:
»Alle Unternehmen«.
11. Hinter der Nr. 26 wird eingefügt:
»27 Infektiöses Gelbfeber, Bang'sche Krankheit, Milzbrand, Rotz und andere von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten Tierhaltung und Tierpflege sowie Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Abgängen zur Erkrankung Veranlassung geben«.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern bestimmen, daß eine übertragbare Krankheit, die in der Anlage zu der im § 1 genannten Verordnung nicht aufgeführt ist, als Berufskrankheit gilt, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in bestimmten, außerhalb des Großdeutschen Reichs liegenden Gebieten verursacht ist.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen.

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

(2) Leidet ein Versicherter zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung an einer Berufskrankheit, die erst auf Grund dieser Verordnung zu entschädigen ist, so wird auf Antrag die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt, wenn der Versicherungsfall nach dem 25. August 1939 eingetreten ist. Rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten der Verordnung an gewährt.

Berlin, den 29. Januar 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seidte

Verordnung über Wochenpflegerinnen (WechPflVO.).
Vom 7. Februar 1943.

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 23. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1509) in Verbindung mit § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) und auf Grund des § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausbildung der Wochenpflegerinnen erfolgt an staatlich anerkannten Wochenpflageschulen und wird durch die staatliche Wochenpflageprüfung abgeschlossen.

(2) Auf Grund der staatlichen Wochenpflageprüfung erteilt die höhere Verwaltungsbehörde die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin.

(3) Aufgabe der Wochenpflegerin ist die Pflege von Wöchnerinnen, Neugeborenen (einschließlich der Frühgeborenen) und Säuglingen, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung. Einrichtungen, die nach den geltenden Vorschriften Hebammen, Krankenschwestern oder Säuglings- und Kinderschwwestern vorbehalten sind, darf die Wochenpflegerin nicht ausführen.

§ 2

Die Anerkennung setzt voraus, daß die Antragstellerin

1. deutschen oder artverwandten Blutes ist und daß, wenn sie verheiratet ist, auch ihr Ehemann diese Voraussetzung erfüllt,
2. die staatliche Wochenpflageprüfung bestanden hat,
3. politisch zuverlässig ist,
4. einen guten Lebenswand beweis.

§ 3

(1) Die Anerkennung kann von der für den Wohnsitz der Wochenpflegerin zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden oder weggefallen sind,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Wochenpflegerin die für die Ausübung ihres Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Die Anerkennung, die auf Grund des Abs. 1 zurückgenommen war, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

(3) Vor der Zurücknahme oder der Wiedererteilung der Anerkennung ist die Reichsausschussung zu hören.

§ 4

(1) Staatlich anerkannte Wochenpflageschulen sind die Landes-, Geo- und Provinzial-Hebammenlehranstalten sowie die Einrichtungen, denen die Genehmigung zur Ausbildung von Hebammen erteilt ist. Darüber hinaus können Entbindungsanstalten sowie Entbindungshausstationen von allgemeinen Krankenhäusern auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde von den Landes-, Geo- oder Provinzial-Hebammenlehranstalten oder der von ihnen beauftragten Wochenpflageschulen anerkannt werden. Die staatliche Anerkennung kann vom Reichsausschussung zurückgenommen werden.